

Zug, 29. November 2015

Finanzdirektion  
Regierungsrat  
Peter Hegglin  
Postfach 1547  
6301 Zug

Per E-Mail an [info.fd@zg.ch](mailto:info.fd@zg.ch)

**Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Hegglin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP des Kantons Zug dankt der Regierung für die Vernehmlassungseinladung zur Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt FHG.

I. Allgemein

Das geltende Finanzhaushaltgesetz hat sich bewährt. Mit der Umsetzung der Fachempfehlungen HRM2 sind jedoch verschiedene Bestimmungen anzupassen. Durch die Verwaltungsführung mittels Globalbudget und Leistungsaufträge sind wohl die durch die Finanzen abgegoltene Leistungen sehr transparent dargestellt, jedoch mangelt es teilweise infolge fehlender Kosten- /Leistungsrechnungen an Transparenz bezüglich der Kosten, welche die einzelnen Leistungen auslösen.

Im vorliegenden Entwurf des Finanzhaushaltgesetzes finden teilweise Kompetenzverschiebungen vom Kantons- zum Regierungsrat statt. Es ist uns, der FDP.Die Liberalen des Kantons Zug ein Anliegen, dies zu vermeiden.

II. Materielles

§ 2

Wir begrüßen die Einführung einer Schuldengrenze. Unsere Kantonsräte behalten sich jedoch vor, die vorgeschlagene Schuldengrenze anlässlich ihrer politischen Arbeit vertieft zu prüfen und allfällige Korrekturen vorzunehmen.

§14

Wir empfehlen, die Abschreibungsmethode von degressiv zu linear zu wechseln.

Der Einführung einer Anlagebuchhaltung stehen wir kritisch gegenüber, ist sie doch mit hohen Kosten verbunden. In der Praxis ist ausser einem grossen Bürokratieaufwand der Zusatznutzen oft nicht erkennbar.

§20

Die Strategie der Regierung sowie deren Zielverfolgung sind teilweise mit hohen Kosten verbunden. Wir wünschen, dass die Kosten der Umsetzung der Strategie in Zukunft vom Kantonsrat genehmigt werden muss.

§26 Abs. 2

Der Ersatz bestehender Anlagen darf unseres Erachtens nicht als gebundene Ausgabe klassiert werden. Dies aus Gründen der Transparenz und um die Rechte des Kantonsrates zu stärken. Weiter wird dies kritisch beurteilt, weil gem. § 34 bei Budgetüberschreitungen kein Nachtragskredit einzuholen ist.

§26 Abs. 4

Die Stawiko ist nicht nur zu informieren, sondern sie muss angehört werden.

§35 Abs. 2d

Die Kompetenz der Regierung soll auf 1 Mio. belassen werden.

§35 Abs. 2e

Wir möchten, dass die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen der Stawiko vorgängig zur Kenntnis zu bringen ist. Die Stawiko soll das Recht haben, sich zur geplanten Umklassierung zu äussern.

§40 Abs. 1b

Einzelunterschriften sind per se kritisch – in der Wirtschaft wurde dies bei Unternehmen in der Grössenordnung eines Kantons praktisch abgeschafft. Wir verlangen die Einführung von Kollektivunterschriften. Sollte sich das kollektive Zeichnungsrecht in der Verwaltung nicht durchsetzen, so ist im FHG die Limite in Franken festzusetzen.

§46 Abs. 1

Unseres Erachtens darf die Fiko keine Prüfungsaufträge ablehnen. Es soll eine Formulierung gewählt werden, wonach das Prüfungsprogramm der Fiko nicht beeinträchtigt werden darf und dass gemeinsam nach einer Lösung für die Auftragserfüllung zu suchen ist.

§46 Abs. 2

Wir beurteilen den Beizug der Fiko für operative Tätigkeiten als kritisch. Der Unabhängigkeit der Fiko ist grosse Beachtung zu schenken.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Erwägungen in die weitere Ausgestaltung der Teilrevision zum Finanzhaushaltsgesetz einbeziehen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Zug



Jürg Strub  
Präsident



i.V. Birgitt Siegrist  
Gabriela Ingold  
Kantonsrätin